Ansuchen um Fernbleiben vom Unterricht

Kurzinformation zu Freistellungen von Schülerinnen und Schülern

1. Allgemeines

Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Ein Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus wichtigen Gründen erlaubt. Die rechtlichen Grundlagen dafür finden sich im Schulunterrichtsgesetzes § 45 bzw. im Schulpflichtgesetz § 9.

2. Gerechtfertigte Gründe (Beispiele)

• Feiertage verschiedener Religionen

• Gesundheitliche Gründe (z.B. bevorstehende Operationen, notwendige Therapien)

• Außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Hochzeiten enger Angehöriger)

• Unpassierbarer Schulweg oder schlechte Witterung bei gleichzeitiger Gefährdung der Gesundheit der Schülerin/des Schülers

3. Ungerechtfertigte Gründe (Beispiele)

• Verlängerung der Ferienzeiten (z.B. für Urlaube), Urlaubreisen sind in den Ferien zu planen

• Vergünstigte Tarife für Flüge/Reisen außerhalb der unterrichtsfreien Zeit

• Anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge/Reisen

4. Ansuchen zur Genehmigung des Fernbleibens

Schriftlich unter Angabe des Zeitraumes und des Grundes mind. zwei Wochen vorher (Formular).

Fernbleiben Vorgehensweise (laut Gesetz)

- bis zu einem Tag Ansuchen an KlassenlehrerIn (KL)
- zwei Tage bis eine Woche Ansuchen an KL → Weiterleitung an Direktion, die entscheidet
- mehr als eine Woche Ansuchen über Direktion → Bildungsdirektion entscheidet

Versäumte Unterrichtsinhalte und Hausübungen müssen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden.

5. Wichtige Anmerkung

Kurzfristige Verhinderungen des Schulbesuches Ihres Kindes (akute Erkrankungen, unvorhergesehene Umstände) melden Sie bitte über Schoolfox. Sie können die Abwesenheit auch telefonisch unter 02822/527 34 bekanntgeben.